

# Kleiner Leitfaden

## für die Einrichtung einer Notbetreuung in der Tagespflege

---

### **Grundlage**

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 20.04.2020

### **Hintergrund**

Gemäß der Coronabetreuungsverordnung besteht für Einrichtungen der Tagespflege die Möglichkeit eine Notbetreuung einzurichten, wenn die häusliche Pflegeperson in einem systemrelevanten Bereich beschäftigt ist (vgl. CoronaBetrVO § 4 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2) oder die häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre (vgl. CoronaBetrVO § 4 Abs. 6). Dies umfasst also auch solche Situationen, in denen sich eine Überforderung des häuslichen Versorgungssettings abzeichnet. Über die Einrichtung einer Notbetreuung entscheidet die Einrichtungs-/Pflegedienstleitung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

Der nachfolgende Leitfaden benennt bedeutsame [Qualitäts-] Aspekte und Regelungsbedarfe, die hinsichtlich der Einrichtung einer Notbetreuung bedacht werden sollten. Er zielt darauf ab, eine Notbetreuung zu organisieren, die einerseits einen hohen Infektionsschutz der Tagesgäste durch kleine Gruppengrößen und geringer Personalausstattung gewährleistet und andererseits geeignet ist, überlastete häusliche Versorgungsarrangements zu entlasten.

### **Bedarfsfeststellung**

Die Notbetreuung zielt vorwiegend auf eine akute Entlastung eintretender Betreuungs-/Versorgungsnotlagen. Die Entscheidung der PDL zur Aufnahme eines Gastes in die Notbetreuung sollte daher plausibel, nachvollziehbar und ausreichend dokumentiert werden.

### **Gruppengröße**

Aus Gründen des Infektionsschutzes sollte die Gruppengröße klein gehalten und im Vorfeld mit der zuständigen WTG-Aufsichtsbehörde abgestimmt werden. Eine mögliche Orientierungsgröße wäre zum Beispiel die Vorgabe für die schulische Notbetreuung mit max. fünf Personen oder die hälftige Platzkapazität der Einrichtung.

### **Beförderung**

Die Ausnahmeregelung sieht in vgl. § 4 Abs. 8 CoronaBetrVO vor, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt. Aus diesem Grund soll die Beförderung als Einzelbeförderung erfolgen. Da im Fahrzeug kein MNS angelegt werden kann, wird der Gast vom Fahrer diagonal versetzt auf dem Rücksitz platziert.

### **Personalausstattung**

Grundsätzlich gilt auch bei der Personalausstattung das Gebot, die Tagesgäste mit so wenig Personen wie möglich in Kontakt zu bringen (Infektionsschutz). Bei einer Notbetreuung sollten mindestens eine Pflegefachkraft sowie eine weitere Kraft kontinuierlich präsent sein. Bei einer Gruppengröße von fünf Personen entspricht das dem vereinbarten Personalschlüssel von 1:5. Bei größeren Gruppen errechnet sich hieraus ggf. eine höhere Personalausstattung.

### **Hauswirtschaft**

In Abhängigkeit des für die Einrichtung festgelegten Verpflegungskonzeptes und dem vorgeannten einschränkenden Grundsatz unter dem Pakt. Personalausstattung.

### **Betreuung 43b**

Gegebenenfalls besteht ein erhöhter psychosozialer Betreuungsbedarf, der im Rahmen einer zusätzlichen Einzelbetreuung aufgefangen werden kann. Ansonsten sollte die zusätzliche Betreuung unter dem einschränkenden Grundsatz in Pkt. Personalausstattung beurteilt werden. Beispielsweise könnte die Betreuungskraft außerräumliche (Einzel-) Betreuungsangebote durchführen (Spaziergänge, Begleitung im Garten etc.).

### **Persönliche Schutzausrüstung**

Bei Tätigkeiten, die nur bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 mtr. durchgeführt werden können (Nahrung anreichen, Toilettengang etc.) ist ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen (ersatzweise auch ein sog. Behelfs-Mund-Nasenschutz).

Während der MNS nach einmaligen Gebrauch hygienisch sicher entsorgt wird, ist der BMNS zum Dienstende hygienisch aufzubereiten (60° Wäsche). Darüber hinaus gelten die einschlägigen hygienischen Vorgaben des RKI im Zusammenhang mit Coronavirus SARS-CoV-2.

### **Mindestabstand**

Bei allen Tätigkeiten und Betreuungsaktivitäten ist die Einhaltung des Mindestabstandes - auch der Tagesgäste untereinander - dauerhaft zu gewährleisten.

### **Symptomkontrolle**

Beim Eintreffen und vor Verlassen der Einrichtung sollten die Tagesgäste auf Erkältungsanzeichen (Husten, Niesen, Halsschmerzen, offensichtliches Fieber) beobachtet und das Ergebnis dokumentiert werden. Bei einem Ansteckungs-/Erkrankungsverdacht erfolgt das weitere Vorgehen in Absprache mit dem Gesundheitsamt und der zuständigen WTG-Behörde.

### **Unterhaltsreinigung**

Die Unterhaltsreinigung erfolgt wie im Regelbetrieb einmal täglich. Zusätzlich sollten Handläufe, Türklinken, Armlehnen und sonstige Griffflächen, Tisch- und Arbeitsflächen mehrmals täglich desinfizierend gereinigt werden.

### **Wäsche**

Kissen, Decken und sonstige Wäsche sollte nur personenbezogen verwendet werden und vor der Weitergabe an andere Gäste desinfizierend gereinigt werden.

### **WTG-Behörde**

Die Einrichtung einer Notbetreuung sollte frühzeitig mit der zuständigen WTG-Behörde abgestimmt werden. Hierbei sind insbesondere die konzeptionellen Eckpunkte des Angebotes zu klären. Im Einzelfall wird die Behörde weitere Vorgaben an die Notbetreuung formulieren.

Stand: 23.04.2020